

Richtlinie des Landes Tirol

**für die Gewährung von
Förderungen für Kriegsoffer
und Personen mit einem Grad
der Behinderung von
mindestens 50 Prozent
(ehemaliger Kriegsoffer- und
Behindertenfonds)**

Abteilung Soziales

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11. Juli 2017

Richtlinie

des Landes Tirol für die Gewährung von Förderungen für Kriegsoffer und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent (ehemaliger Kriegsoffer- und Behindertenfonds)

1. Präambel

Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBL. Nr. 26/2017, wurde das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz, LGBL. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 189/2014, aufgehoben. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufhebung dieses Gesetzes hat der Tiroler Landtag eine EntschlieÙung mit dem Inhalt gefasst, dem Kreis der bisher nach diesem Gesetz geförderten Personen und Organisationen weiterhin Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Maßgabe von Förderrichtlinien zu gewähren.

Die EntschlieÙung des Landtages beinhaltet auch den Auftrag, im Rahmen der zu erstellenden Förderrichtlinie insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass gegenüber der bisherigen Förderabwicklung Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Im Sinne dieser EntschlieÙung des Tiroler Landtages sieht diese Richtlinie im Wesentlichen denselben Personenkreis, wie die bisher geltende Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds als anspruchsberechtigt vor. Ebenso orientieren sich die Art und das Ausmaß der Förderungen im Wesentlichen nach der bisherigen Richtlinie, wobei aber zum Teil eine Zusammenführung mit anderen bestehenden Förderungen erfolgt. Die Förderverwaltung ist neu geregelt.

§ 1

Zielsetzungen

Förderungen nach dieser Richtlinie haben zum Ziel, Personen welche die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 2 der Richtlinie erfüllen, bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen und die Eigeninitiative und Selbsthilfe nach Möglichkeit zu stärken.

§ 2

Persönliche und sachliche Voraussetzungen – Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden an:

- a) versorgungsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 1 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung
- b) Personen nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung
- c) versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

- d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung;
 - e) unterhaltsberechtignte Angehörige von Personen nach lit. a) bis c);
 - f) juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen und die Unterstützung von Personen nach lit. a) bis e) ist.
- (2) Zu den unterhaltsberechtignten Angehörigen zählen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebende Ehegatte oder eingetragene Partner, die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Antragstellers und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile des Antragstellers.
 - (3) Förderungen dürfen weiters nur an österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz oder an Vereinigungen, die ihren Sitz in Tirol haben, gewährt werden. Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind dabei die im § 3 Abs. 1 bis 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz in der geltenden Fassung genannten Personen, sofern sie nach den fremdenrechtlichen Vorschriften zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.
 - (3) Natürliche Personen müssen überdies bedürftig sein. Der Grad der Bedürftigkeit ist nach den persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderungswerbers und nach den besonderen Lebensumständen, die zur Antragstellung geführt haben, zu beurteilen. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens gelten dabei die bei den einzelnen Fördermaßnahmen genannten Beträge.
 - (4) Förderungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen (§ 3) des Antragstellers den bei den einzelnen Förderungen jeweils in Betracht kommenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht überschreitet. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Einkommensgrenze um die gesetzliche Richtsatzerhöhung. Für alle sonstigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, deren Einkünfte auf das Einkommen des Antragstellers nach § 3 angerechnet werden, erhöht sich der Betrag um 50 v.H. des jeweils geltenden ASVG-Richtsatzes für alleinstehende Personen.
 - (5) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Berechnung des Einkommens

- (1) Unter Nettoeinkommen sind die eigenen Nettoeinkünfte des Antragstellers und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten / eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, sowie das Einkommen der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile, sowie deren/dessen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu verstehen.
- (2) Als Nettoeinkommen sind soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, u.a. zu berücksichtigen:
 - a) Erwerbseinkommen ohne Sonderzahlungen

- b) Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie jegliche ausländische Pensionsansprüche ohne Sonderzahlungen
 - c) Leistungen aus privaten Pensionsvorsorgen sowie betriebliche Pensionsleistungen
 - d) Kinderzuschuss, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld
 - e) Rehabilitationsgeld
 - f) Pflegekarenzgeld
 - g) Krankengeld
 - h) Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe)
 - i) Grundleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz
 - j) gesetzliche und vertragliche Unterhaltsleistungen
 - k) sonstige Einkünfte (z. B. aus Vermietung, Verpachtung, Leibrente, Einkünfte aus Vermögen, landwirtschaftliche Einkommen – Grundlage Einheitswert, usw.)
- (3) Bei der Berechnung des Einkommens bleiben u.a. außer Betracht bzw. sind in Abzug zu bringen:
- a) Beschädigtengrundrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG bei Beschädigten nach dem Heeresversorgungsgesetz und Zivilbehinderten jener Betrag, der bei gleicher Höhe des Grades der Behinderung nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 KOVG gebühren würde;
 - b) wiederkehrende Leistungen an Opfer von Verbrechen nach dem Verbrechensoferversorgungsgesetz (VOG)
 - c) wiederkehrende Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz
 - d) Pflege- und Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
 - e) Kriegsgefangenenentschädigung
 - f) Witwengrundrente nach dem KOVG; bei Witwen im Sinne des § 1 Abs. 4 Heeresversorgungsgesetz der Betrag in der Höhe der jeweiligen Witwengrundrente nach dem KOVG
 - g) Blindenführerzulage nach dem KOVG
 - h) Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe
 - i) Pflegegeld
 - j) Stipendien bzw. Studienbeihilfen
 - k) zu leistende gesetzliche und vertragliche Unterhaltsleistungen

§ 4

Zweck der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden

- a) für Maßnahmen zur Begründung eines Erwerbes oder zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben
- b) zum Ausgleich von finanziellen Einbußen während der Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen

- c) für besondere Aufwendungen, die zur Deckung des Wohnbedarfes oder zur Erleichterung der Lebensverhältnisse einschließlich des Lebensunterhaltes notwendig sind
- d) zur Erleichterung der Erziehung oder der beruflichen Ausbildung von Kindern

§ 5 Arten der Förderung

Die Gewährung der Förderung kann erfolgen durch

- (1) einmalige oder mehrmalige finanzielle Zuschüsse
 - a) zur Erleichterung der Lebensverhältnisse insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfes und von Miet- und Betriebskosten,
 - b) für Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation, für Wohnraumsanierungen und für die Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen
 - c) für die Anschaffung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen (z.B. Hörgeräte, Brillen, orthopädische Behelfe)
 - d) für die Anschaffung von Zahnersätzen
 - e) für ärztlich verordnete Kuraufenthalte
- (2) durch Vergabe von Schul-, Studien- und Lernbeihilfen sowie Unterstützungen für die Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwachsene zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben
- (3) durch Zuschüsse zu den seit dem Jahr 1972 bestehenden Krankengruppenzusatzversicherungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbar sind ausschließlich Maßnahmen und Anschaffungen, welche notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind. Notwendig ist eine Maßnahme oder Anschaffung wenn ohne diese Maßnahme oder Anschaffung eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse eintreten würde. Wirtschaftlich vertretbar ist eine Maßnahme oder Anschaffung, wenn sie einer dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise bzw. Ausstattung ausgeführt ist und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung öffentlicher Mittel entspricht.
- (2) Das maximale Ausmaß der Förderung beträgt für die einzelnen Maßnahmen wie folgt:
 - 2.1 für Zuwendungen nach § 5 Abs. 1 lit. a zur Erleichterung der Lebensverhältnisse insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfes und von Miet- und Betriebskosten

- a) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz einmalig maximal € 500,00 pro Jahr/pro Haushalt
 - b) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum eineinhalbfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz einmalig maximal € 250,00 pro Jahr/pro Haushalt
- 2.2 für Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation, für Wohnraumsanierungen und für die Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen nach § 5 Abs. 1 lit. b

- a) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 20 v.H. des Anschaffungswertes, höchstens jedoch € 1.200,00
- b) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum zweifachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 15 v.H. vom Anschaffungswert, höchstens jedoch € 800,00

Diese Höchstbeträge dürfen für den Zeitraum von fünf Jahren nur einmal gewährt werden.

- 2.3 für die Anschaffung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen (z.B. Hörgeräte, Brillen, orthopädische Behelfe) nach § 5 Abs. 1 lit. c

- a) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 40 v.H. des Anschaffungswertes, höchstens jedoch € 2.400,00
- b) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum zweifachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 30 v.H. vom Anschaffungswert, höchstens jedoch € 1.600,00

- 2.4 für die Anschaffung von Zahnersätzen nach § 5 Abs. 1 lit. d

- a) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 40 v.H. des Anschaffungswertes, höchstens jedoch € 960,00
- b) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum zweifachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 30 v.H. vom Anschaffungswert, höchstens jedoch € 640,00

Diese Höchstbeträge dürfen für den Zeitraum von fünf Jahren nur einmal gewährt werden.

Für die Gewährung einer Förderung für Zahnersätze ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Verordnung erforderlich.

2.5 für ärztlich verordnete REHA- oder Kuraufenthalte nach § 5 Abs. 1 lit. e

- a) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 40 v.H. des Selbstbehaltes, höchstens jedoch € 210,00
- b) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum zweifachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz maximal 30 v.H. des Selbstbehaltes, höchstens jedoch € 210,00
- c) Bei nachgewiesener Notwendigkeit einer Begleitperson kann für diese ein Zuschuss in derselben Höhe gewährt werden.

2.6 für Schul-, Studien- und Lernbeihilfen sowie Unterstützungen für die Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwachsene zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben nach § 5 Abs. 2

- a) für Lehrlinge für die Dauer der Lehrzeit € 150,00 pro Lehrjahr
- b) für Schüler, welche nach Beendigung der Pflichtschule eine mittlere oder höhere Schule besuchen, € 300,00 pro Schuljahr
- c) für Studierende an einer Universität oder an einer Fachhochschule € 300,00 pro Semester, wobei diese Förderung nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gewährt werden darf
- d) pro anspruchsberechtigter Person mit einem Einkommen nach § 3 bis zum zweifachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatz für die Abdeckung eines allenfalls entstehenden behindertenbedingten Mehraufwandes im Zuge einer Teilnahme an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, welche zur Sicherung der Stellung im Erwerbsleben notwendig sind, ein Zuschuss in der Höhe von maximal € 500,00 pro Kurs. Diese Förderung darf nur für solche Kurse vergeben werden, welche den vom Land Tirol erstellten Kriterien der Update Förderung entsprechen und bereits im Förderkatalog des Landes enthalten sind.

2.7 für Zuschüsse zu den seit dem Jahr 1972 bestehenden Krankengruppenzusatzversicherungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach § 5 Abs. 3

Die Höhe dieses Zuschusses beträgt:

- a) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des einfachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 50 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie
- b) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,15-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 40 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie
- c) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,3-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 35 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie
- d) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,45-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 30 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie

- e) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,6-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 25 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie
- f) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,75-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 20 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie
- g) bis zu einem monatlichen Einkommen nach § 3 in der Höhe des 1,9-fachen ASVG-Ausgleichzulagenrichtsatzes 15 v.H. der jeweils zu leistenden Prämie

Für einen dem Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles von der Versicherung vorgeschriebenen Selbstbehalt kann je nach Einkommen nach lit. a) bis g) ein Zuschuss maximal in dem Ausmaß gewährt werden, welches den Hundertsätzen nach lit. a) bis g) entspricht.

§ 7

Verfahren

- (1) Um die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, schriftlich anzusuchen. Dabei ist nach Möglichkeit das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (2) Für den Fall, dass der Antragsteller im Sinne des § 21 ABGB in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist für die Antragstellung für die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie nur dessen gesetzlicher Vertreter berechtigt.
- (3) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere:
 - a) Angaben zur Person des Antragstellers sowie seiner Familien- und Wohnverhältnisse
 - b) Nachweise über die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie
 - c) Nachweise über das Einkommen gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3
 - d) Angaben zur beantragten Maßnahme
 - e) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - f) Angaben, ob für die beantragte Maßnahme bei weiteren Fördergebern ein Antrag gestellt wurde oder wird, oder ob für die beantragte Maßnahme bereits eine andere Förderung gewährt wurde, oder ob Ersatzpflichten Dritter bestehen; bejahendenfalls in welchem Ausmaß
 - g) Nachweise über die getätigten Ausgaben
- (4) Insoweit juristische Personen oder Vereinigungen eine Förderung beantragen, ist das Ansuchen ausreichend zu begründen, wobei insbesondere entsprechend detaillierte Angaben über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Mittel vorzulegen sind.
- (5) Der Behörde steht es frei, zusätzliche Unterlagen oder Informationen nachzufordern
- (6) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung obliegt der Landesregierung.

- (7) Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie kann auch unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen kann die Behörde die gewährte Förderung kürzen oder teilweise oder zur Gänze zurückfordern.
- (8) Die Auszahlung einer Förderung darf nur nach Vorlage von bezahlten Originalrechnungen, welche auf den Antragsteller zu lauten haben, erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege sind spätestens zwölf Monate nach Bewilligung einer Förderung der Behörde vorzulegen, widrigenfalls die Bewilligung der Förderung erlischt.
- (9) Die gewährte Förderung ist widmungsgemäß zu verwenden und ist dies der Behörde auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

§ 8

Am 30. Juni 2017 anhängige Anträge sind nach der zuletzt für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds geltenden Richtlinie (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22. Dezember 2015) durchzuführen.

§ 9

Ausschluss einer Förderung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch einschlägige Förderungsmaßnahmen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder seitens Dritter der Förderungszweck bereits erfüllt wird.
- (2) Eine Förderung ist weiters ausgeschlossen, wenn der Antragsteller in einer dauerstationären Einrichtung (z.B. Wohn- und Pflegeheim) gepflegt, versorgt und betreut wird.

§ 10

Widerruf einer Förderung

Förderungen sind zu widerrufen und im Falle einer bereits erfolgten Auszahlung von Förderungsmitteln zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, oder
- c) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nicht erbracht wurde.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12

Datenverarbeitung

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die im Zuge eines Verfahrens nach dieser Richtlinie bekanntgegebenen und erhobenen Daten von der Behörde im TISO (Tiroler Sozialverwaltungssystem) gespeichert, verarbeitet und verwaltet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.